

TIROLER HANDBALLVERBAND INNSBRUCK INNSBRUCK

S A T Z U N G E N

Beschlossen am ordentlichen Verbandstag am 11.11.2011

Satzung und Statuten des Tiroler Handballverbandes (THV)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Tiroler Handballverband“ (abgekürzt T.H.V.) und hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Verband ist im Zentralen Vereinsregister unter der Nr. registriert. Seine Verbandsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Wirkungs- und Tätigkeitsbereich

- a) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Tirol.
- b) Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Handballbundes (ÖHB).
- c) Der Verband, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die allgemeine Förderung des Handballsportes und die Pflege und Förderung des Körpers und des Geistes durch Ausübung des Handballsportes in allen seinen Zweigen und Abwandlungen, wie sie im Rahmen der European Handball Federation (EHF), des ÖHB oder selbständig entwickelter Projekte betrieben werden, durch die Zusammenfassung aller in Tirol den Handballsport ausübenden Vereine und die Regelung und Durchführung dazu dienender Angelegenheiten.

Unter besonderer Betonung des Amateurstandpunktes führt der Verband seine Tätigkeiten unter Ausschluss aller weltanschaulichen, politischen oder auf irgendeine Weise diskriminierenden Tendenzen aus und verpflichtet sich, die Anti-Dopingbestimmungen des Österreichischen Handballverbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen des ÖHB und alle von dessen Organen erlassenen Vorschriften und Beschlüsse einzuhalten und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

§ 3 Einnahmen des Verbandes

Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Verbandsgebühren und andere von Mitgliedern zu entrichtende Zahlungen (zB Jahresmarken für die Spielberechtigung, Geldstrafen usw), Erträgnisse aus Veranstaltungen, Subventionen, Sportfördermitteln, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder und sonstige Verbandsangehörige

Ordentliche Mitglieder des T.H.V. sind

- a) die aufgenommenen Vereine

Außerordentliche Mitglieder des T.H.V. sind

- b) die provisorisch aufgenommenen Vereine
- c) Schutzvereine

Sonstige Angehörige des T.H.V. sind

- d) die bei den Vereinen gemeldeten Mitglieder
- e) die vom Verband ernannten Schiedsrichter
- f) die Verbandsfunktionäre
- g) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

a) Über den schriftlichen Antrag auf die Aufnahme eines Vereines entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit. Vereine des Bundeslandes Tirol, deren Satzungen jenen des ÖHB und des T.H.V. entsprechen, haben ein Recht auf Aufnahme.

b) Für die Aufnahme eines Vereines als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind erforderlich:

- die Vorlage der Vereinssatzungen
- die Entrichtung der vom T.H.V. festgesetzten Beitrittsgebühr
- die Bekanntgabe des verantwortlichen Vereinsvorstandes

c) Für die Zeit bis zur Abhaltung des Verbandstages sind Vereine, deren Satzungen jenen des ÖHB und des T.H.V. entsprechen, provisorisch aufzunehmen bzw können Vereine provisorisch aufgenommen werden. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Aufnahmeansuchen beim nächsten stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Mit dem Datum der Abhaltung des nächsten Verbandstages endet die provisorische Mitgliedschaft und kann der Verein auch hinkünftig nicht mehr als provisorisches Mitglied aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme kann auch vom die Aufnahme anstrebenden Verein direkt an den Verbandstag gestellt werden.

d) Wird die provisorische Aufnahme durch den Vorstand verweigert, hat dieser innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen eines Einspruches einen Verbandstag abzuhalten und hat dieser mit einer Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu entscheiden.

§ 6 Rechte der Verbandsangehörigen

a) Alle Verbandsangehörigen haben das Recht auf Sportverkehr mit allen dem ÖHB angehörenden Vereinen, soweit nicht zuständige Organe dieses Recht durch Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen beschränken.

b) Alle ordentlichen Mitglieder haben unter Berücksichtigung der in diesen Satzungen festgehaltenen Richtlinien das Stimmrecht am Verbandstag und bei Mitgliederbefragungen.

c) Alle Verbandsangehörigen haben das Recht über den T.H.V. Anträge an den ÖHB zu richten, sofern diese von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder des T.H.V. unterstützt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge unter Wahrung der Fristen rechtzeitig an den ÖHB weiterzuleiten.

d) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat in die finanzielle Gebarung des Verbandes Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen.

§ 7 Pflichten der Verbandsangehörigen

a) Die Verbandsangehörigen sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seines Zweckes zu unterstützen.

b) Ferner besteht für alle Verbandsangehörigen die Verpflichtung, alle Bestimmungen des T.H.V. und des ÖHB einzuhalten, die von den satzungsmäßigen Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen und allen ordnungsgemäß vorgeschriebenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

a) Die Mitgliedschaft zum T.H.V. endet durch Auflösung eines Vereines, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod sonstiger Verbandsangehöriger.

b) Der Austritt aus dem T.H.V. ist dem Vorstand mittels nachweislich übermittelten Briefes bekannt zu geben. Der Austritt wird jedoch erst dann wirksam, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem T.H.V. nachgekommen ist.

c) Der Ausschluss von Verbandsangehörigen kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit wegen gröblicher Verletzung der Statuten oder anderer verpflichtender Regelungen, wegen Schädigung von Verbandsinteressen oder nachhaltiger Missachtung der finanziellen Verpflichtungen beschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist ebenfalls zu begründen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und es bleiben die Verpflichtung zur Begleichung offener und laufender (neu entstehender) Verbindlichkeiten aufrecht.

d) Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Einspruches den Ausschluss wiederum mit Zweidrittel-Mehrheit zurückzunehmen. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen des Einspruches ein Verbandstag abzuhalten und hat dieser mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 9 Organe und Funktionäre

a) Organe des T.H.V. sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Rechnungsprüfer

b) Funktionäre des T.H.V. sind alle Personen, welche entweder einem Organ angehören oder von einem solchen mit der Führung von Angelegenheiten betraut werden. Die Rechte und Pflichten der Funktionäre sind, soweit sie nicht in diesen Satzungen enthalten oder durch ÖHB bzw EHF vorgegeben sind, durch besondere Vorschriften, welche beim Verbandstag zu beschließen sind, zu regeln (Geschäftsordnung, Rechtsordnung, Schiedsrichterordnung und dgl.). Änderungen sind nur nach neuerlicher Beschlussfassung bei einem Verbandstag zulässig.

§ 10 ordentlicher Verbandstag

a) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer hat nur bei jedem zweiten ordentlichen Verbandstag stattzufinden.

b) Die Einberufung des Verbandstages hat durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

c) Die Stellung von Anträgen ist auch noch am Verbandstag bis zum Ende des Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung über eingebrachte Anträge“ zulässig.

d) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Beglaubigung des Protokolls des letzten Verbandstages durch zwei Personen, die an diesem teilgenommen haben
- Erstattung von Tätigkeitsberichten
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl des Vorstandes, des Rechtsreferenten, der Mitglieder des Strafausschusses und der Rechnungsprüfer (bei jedem zweiten ordentlichen Verbandstag)
- Allfälliges

e) Die am Verbandstag teilnehmenden Vertreter der ordentlichen Mitglieder müssen volljährig und für den Verbandstag gesondert schriftlich und satzungsgemäß gefertigt bevollmächtigt sein. Diesen kommt am Verbandstag das Stimmrecht zu, wobei pro ordentlichem Mitglied eine Stimme zusteht.

Ordentliche Mitglieder, die bis zum Beginn des Verbandstages ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem T.H.V. nicht nachgekommen sind, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Angehörige des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und vom T.H.V. oder vom ÖHB amtsenthobene oder auf Grund von Disziplinarmaßnahmen vorübergehend in ihren Funktionen gesperrte Personen dürfen nicht als Vereinsvertreter fungieren.

f) Allen Verbandsangehörigen (bzw deren ausgewiesenen Vertretern) steht das Recht zu, am Verbandstag teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern sowie Anträge einzubringen. Die Behandlung solcher Anträge – sofern sie nicht vom einem ordentlichen Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes gestellt werden - hat jedoch nur zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem ordentlichen Mitglied unterstützt wird.

g) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Beginnzeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird nach Ablauf von 30 Minuten ein neuer Verbandstag abgehalten, der unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

h) Der Präsident leitet den Verbandstag. Sind beim Verbandstag Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen, ist aus dem Kreis der Anwesenden ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus drei Personen besteht, die nicht dem bisherigen Vorstand angehören und, sofern sie nicht vereinslos sind, jeweils unterschiedlichen Vereinen anzugehören haben. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der bis zum Abschluss des Wahlvorganges den Verbandstag leitet.

i) Die Wahl hat auf Grund zumindest eines Wahlvorschlages zu erfolgen, der, sofern nicht im Vorfeld bereits Wahlvorschläge eingelangt sind, vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erstellen ist.

§ 11 außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 der Satzung unverzüglich einzuberufen

a) über einstimmigen Antrag der bestellten Rechnungsprüfer

b) bei Funktionsniederlegung von mehr als der Hälfte der Personen des Vorstandes

c) auf Beschluss des Vorstandes

d) bei schriftlichem Antrag unter Bekanntgabe der Tagesordnung von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder

e) in den Fällen des § 5 lit d und § 8 lit c der Satzungen, sofern nicht innerhalb der dort gesetzten Fristen bereits ein ordentlicher Verbandstag stattfindet

f) im Fall des § 13 lit c der Satzung

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

Beschlussfassungen und Wahlen am ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag erfolgen – abgesehen von unten stehenden Ausnahmen – mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.

Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich für

- Änderung oder Aufhebung des § 2 der Satzung (Einstimmigkeit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten)
- sonstige Satzungsänderungen ($\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten)
- Auflösung des T.H.V. ($\frac{4}{5}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten)
- Entscheidungen über Einsprüche gegen den Ausschluss von Verbandsangehörigen und über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wenn vorher eine Aufnahme als provisorisches Mitglied durch den Vorstand abgelehnt wurde ($\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Einstimmigkeit aller anwesenden Stimmberechtigten)
- Wahl zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit (Einstimmigkeit aller Stimmberechtigten)

§ 13 Mitgliederbefragung

a) Der Vorstand kann von der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages mit einfacher Mehrheit absehen, wenn die vorgesehene Beschlussfassung nur zu maximal drei Tagesordnungspunkten zu erfolgen hätte. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, die Beschlussfassung im Umlaufwege zu veranlassen, wobei jedem Stimmberechtigten das/die Thema/en der Beschlussfassung nachweislich unter Fristsetzung zur Bekanntgabe des Abstimmungsverhaltens mit 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen ist/sind.

b) Der Vorstand kann darüber hinaus in allen Fragen, die zwar in seinen Verantwortungs- und Entscheidungsbereich fallen würden, über die er aber nicht alleine entscheiden will, eine Beschlussfassung im Umlaufwege veranlassen.

c) Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist rechtswirksam erfolgt, wenn innerhalb der gesetzten Frist eine ausreichende Mehrheit an Stimmen (gerechnet von der Anzahl aller Stimmberechtigten) an den T.H.V. rücklangt, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe bzw das Datum der körperlichen Übergabe der Antworten entscheidend ist und nicht zumindest $\frac{1}{3}$ aller Stimmberechtigten die Abhaltung eines Verbandstages verlangt. Nicht (rechtzeitig) rücklangende Antworten zählen als Gegenstimmen.

d) Das Ergebnis einer derartigen Beschlussfassung ist allen Verbandsangehörigen auf geeignete Weise (etwa durch Veröffentlichung auf der verbandseigenen Homepage) zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Vorstand

a) Zur Führung der laufenden Geschäfte des T.H.V. ist der Vorstand berufen, welcher aus zumindest fünf Personen besteht. Bei diesen Personen handelt es sich um

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- den Kassier
- den Schriftführer
- ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Die Funktionäre des Verbandes werden vom Verbandstag auf die Dauer einer Funktionsperiode (Zeit bis zum übernächsten ordentlichen Verbandstag) gewählt.

b) Scheiden innerhalb der Funktionsperiode einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand Verbandsangehörige mit der Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zum nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Verbandstag betrauen. Diese derart betrauten Verbandsangehörigen haben sodann die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Beim nächsten Verbandstag ist über die endgültige Bestellung für den Rest der Funktionsperiode des Vorstandes oder die Bestellung einer anderen Person zu beschließen.

Dem Vorstand steht es darüber hinaus frei, weitere Personen in den Vorstand aufzunehmen. Diese Entscheidung ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu treffen und haben diese Personen beratende Funktion aber keine Stimmberechtigung.

c) Der Präsident vertritt den Verband in allen Belangen nach außen, überwacht die Geschäftsführung und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Verbandstage.

Er zeichnet alle den Verband betreffenden Schriftstücke, wobei die finanzielle Gebarung betreffende Schriftstücke vom Kassier mitzuzeichnen sind.

d) Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten diesen und kommen ihm in diesem Fall alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

e) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung und die Führung der Konten des T.H.V. verantwortlich. Insbesondere hat der Kassier sämtliche Geldmittel, die dem T.H.V. von wem auch immer und zu welchem Zweck auch immer zufließen, zu verwalten und vollständig zu erfassen sowie die Ausgaben auf deren Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zwecken des Verbandes zu überprüfen. Die Verbuchung aller Geschäftsfälle hat zeitnahe und übersichtlich zu erfolgen.

f) Der Vorstandsvorstand ist dem T.H.V. für seine Geschäftsgebarung verantwortlich. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und entscheidet in allen in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem Verbandstag vorbehaltenen Angelegenheiten selbständig. Sofern in dieser Satzung nicht besondere Anwesenheits- oder Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind, erfolgt die Beschlussfassung im Vorstand bei Anwesenheit von zumindest drei

Mitgliedern des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

g) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen – sofern nicht in diesen Satzungen in anderen Bestimmungen ausdrücklich angeführt – insbesondere auch

- die Regelung des Sportverkehrs der Mitgliedsvereine untereinander und mit anderen Vereinen
- die Regelung der Beziehungen zum ÖHB und den anderen Landesverbänden, zu Bundes-, Landes- oder Gemeindevertretungen, den Sportbehörden, Subventionsstellen und Sportverbänden
- die Veranstaltung und Vermarktung von Verbandswettbewerben
- die Erlassung ergänzender Vorschriften zu den Bestimmungen des ÖHB
- die Verwaltung des Verbandsvermögens

§ 15 Verbandsausschüsse

a) Der Vorstand ist verpflichtet, darüber hinaus berechtigt zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden.

b) Verpflichtend ist die Bildung folgender Ausschüsse:

- Technische Kommission Handball
- Strafausschuss T.H.V.
- Schiedsrichterausschuss Handball

c) Die Technische Kommission Handball besteht aus dem Vizepräsidenten oder dem weiteren Mitglied des Vorstandes, der den Vorsitz führt, dem Schiedsrichterreferenten, sowie wenigstens zwei, höchstens jedoch vier weiteren Personen. Von den Mitgliedern der Technischen Kommission dürfen höchstens zwei dem gleichen Verein angehören.

Die weiteren Personen sind vom Vorsitzenden der Technischen Kommission aus dem Kreis der Interessenten namhaft zu machen. Die Namen der Angehörigen der Technischen Kommission sind vom Vorsitzenden den Verbandsangehörigen auf geeignete Weise jährlich bis spätestens 30. August kund zu machen und gilt die Technische Kommission mit dieser Kundmachung als bestellt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe eines gemeinsamen Gegenvorschlages für die weiteren Personen bis zum 15. September gegen die Zusammensetzung aussprechen. Wird ein derartiger Einspruch erhoben, gilt die Technische Kommission in der Zusammensetzung des Gegenvorschlages als bestellt.

d) Der Strafausschuss besteht aus dem Rechtsreferenten des Verbandes, der den Vorsitz führt und zwei weiteren am Verbandstag gewählten Personen. Scheidet der Rechtsreferent oder eine andere Person des Strafausschusses aus dem Verband aus, hat binnen 14 Tagen

nach dem Ausscheiden eine Neuwahl (zweckmäßiger Weise mittels Mitgliederbefragung) zu erfolgen.

e) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterreferenten und zwei Beisitzern, die von den Schiedsrichtern in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Den Vorsitz bei der Wahl führt der nach Lebensjahren älteste anwesende Schiedsrichter, der nicht Schiedsrichterreferent oder Beisitzer ist. Der Schiedsrichterreferent wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 10 lit g dieser Satzung sinngemäß.

§ 16 Rechnungsprüfer

a) Die zwei Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Kassa- und Kontenführung zu prüfen und den ordentlichen Mitgliedern sowie dem Vorstand über die Ergebnisse der Kontrolle schriftlich zu berichten.

b) Für den Fall, dass die Rechnungsprüfer bei den jährlichen Kontrollen Missstände vorfinden, die ihrer Ansicht nach die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages rechtfertigen, gilt § 11 lit a der Satzung.

c) Die Rechnungsprüfer haben bis spätestens 14 Tage vor Abhaltung eines ordentlichen Verbandstages mit Neuwahl des Vorstandes die Endabrechnung der Funktionsperiode zu kontrollieren und dem Verbandstag darüber zu berichten. Es obliegt den Rechnungsprüfern einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 17 Disziplinargewalt

Dem T.H.V. steht unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Regelungen des ÖHB das Recht zu, durch seine Organe und Funktionäre gegen Verbandsangehörige disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

§ 18 Schiedsgericht

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, für die die geltenden Bestimmungen keine Regelungen oder Instanzen vorsehen, ist ein Schiedsgericht einzusetzen. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Streitparteien zu bestimmenden Verbandsangehörigen, welche gemeinsam eine dritte Person bestimmen, die möglichst ein Mitglied des Vorstandes ist und als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert. Kommt keine Einigung über den Obmann zu Stande, entscheidet zwischen den als Obmann vorgeschlagenen Personen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet verbandsintern unanfechtbar mit Stimmenmehrheit.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst durch freiwillige Beendigung der Tätigkeit (entsprechend § 12 dritter Teilstrich) oder durch behördliche Anordnung oder Wegfall aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen, soweit es die zur Abdeckung aus der Verbandstätigkeit noch bestehender Passiva übersteigt, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen. Sollten derartige Institutionen nicht bestehen oder eine Zuwendung an die bestehenden Institutionen nicht erlaubt sein, fließt das gesamte weiterzugebende Vermögen der Stadt Innsbruck zur Förderung anderer gemeinnütziger Sportverbände zu.

§ 20 Schlussbestimmungen

a) Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

b) Die Teilnahme an jeder vom Verband angebotenen Aktivität erfolgt, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen zur Haftungsübernahme bestehen, durch Teilnehmer, Besucher und sonstige Beteiligte auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Haftung des Verbandes, seiner Funktionäre, Trainer oder sonstigen Hilfskräfte für Schäden jedweder Art ist insoweit ausgeschlossen.